



Wie jedes Jahr möchten wir das Update Heilberufe zum Ende des Jahres dazu nutzen, verschiedene Handlungsempfehlungen zu geben, mit denen Sie Ihre Steuerlast 2017 noch aktiv beeinflussen können. Im Verhältnis zum Jahreswechsel 2016 hat sich steuerlich kaum etwas geändert. Deswegen rücken wir ein paar bereits bekannte Anregungen nochmals ins Blickfeld.

Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern

In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquidität ergeben.

Möglichkeiten hierzu können sein:

- Vorziehen von Aufwendungen (z. B. Reparaturen, unter Umständen Sponsoring / Spenden)
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr
- Bei Überschussrechnern:
 - Verlagerung von Einnahmen nach 2018, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung
 - Vorziehen von Aufwendungen z. B. für Verbrauchsmaterialien
- Bei Vermietungseinkünften: Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen

Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch in 2017 getätigt werden, d. h. dass der Zahlbetrag in 2017 noch abfließen muss. Daher ist es wichtig, sich beim Kreditinstitut, das die Überweisung ausführt, über den Annahmeschluss für Überweisungen zu erkundigen. Bei Scheckzahlungen wird im Übrigen die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.

Wichtig!

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind und Sie – bei Verzicht auf Einnahmen oder Vorziehen von Ausgaben – über die notwendige Liquidität verfügen.

Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen

Kapitalerträge werden grundsätzlich mit dem reduzierten Satz von 25 Prozent versteuert – zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt jede Bank für sich erzielte Verluste etwa aus Aktienverkäufen.

Ist es nicht möglich, die Verluste im laufenden Jahr je Bank komplett auszugleichen, werden sie bankintern vorgetragen. Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und Sie die entstandenen Verluste

steuersenkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, müssen Sie bis zum 15. Dezember bei der verlustbringenden Bank eine Verlustbescheinigung beantragen.

Steuerersparnis im privaten Bereich

Nehmen Sie haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen im alten Jahr in Anspruch, sofern die Höchstbeträge (4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und 6.000 € bei Handwerkerleistungen) noch nicht ausgeschöpft sind. Größere Aufwendungen und die Leistung von Anzahlungen sind nur bei Rechnung und Überweisung absetzbar, nicht bei Barzahlung.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Bürgerentlastungsgesetzes ist seit dem 01.01.2010 bei privat Krankenversicherten sowie bei gesetzlich Krankenversicherten im Jahr 2017 folgendes zu beachten:

- **Privat Krankenversicherte**

Prüfen Sie noch in 2017, ob Arzt- und Rezeptrechnungen bei Ihrer Versicherung eingereicht wurden und Sie somit die Kostenerstattung erhalten. Dabei erfahren Sie außerdem, ob sich die Beitragsrückerstattung im Umfang wie bisher lohnt. Beitragsrückerstattungen mindern den Steuerabzug.

Prüfen Sie gegebenenfalls einen Tarifwechsel, z. B. für eine geringere Selbstbeteiligung.

- **Bei gesetzlich und privat Krankenversicherten**

Auch geleistete Krankenversicherungsbeiträge für den Ehegatten, die Kinder (auch ohne Kinderfreibetrag und wenn Krankenversicherung auf Kind abgeschlossen) und den eingetragenen Lebenspartner sind im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig.

- **Krankenkassenbeiträge steuerlich gestalten**

In Bezug auf Krankenkassenbeiträge bestehen Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung kann der steuerliche Abzug von Sonderausgaben maximiert werden. Vorauszahlungen sind 2017 für zukünftige Jahre bis zur Höhe des zweieinhalbfachen des Beitrages für 2017 anzusetzen.

Dieses legale „Steuersparmodell“ ermöglicht 2017 eine Steuersenkung durch hohe und unbegrenzt abzugsfähige Beiträge zur Basis-Krankenversicherung. Durch den Wegfall von Krankenversicherungsbeiträgen in den kommenden Jahren wird der Weg frei zum Abzug weiterer Sonderausgaben – z. B. dem Abzug von Haftpflicht- oder Lebensversicherungsbeiträgen. Im Jahr 2017 verpufft der Abzug dieser Sonderausgaben aufgrund einer steuerlichen Höchstbetragsberechnung. Außerdem gibt es Möglichkeiten, durch eine noch höhere Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an den Versicherer die Beiträge für das Rentenalter zu mindern. Die Minderung darf sich aber erst ab dem 62. Lebensjahr auswirken. Diese Vorauszahlung ist allerdings eine Wette auf die Lebenserwartung, da bei vorzeitigem Tod des Berechtigten die gezahlten Beiträge häufig nicht erstattet werden.

Abzugsmöglichkeit bei freier Liquidität nutzen

Wir empfehlen Ihnen, von der Abzugsmöglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn Sie über freie, zukünftig nicht benötigte finanzielle Mittel für solche Vorauszahlungen verfügen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung über die Bedingungen für Vorauszahlungen, also etwa Rabatte oder eine Rückerstattung im Todesfall.

Sofern Sie die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen, insbesondere bei der so genannten Basisversorgung (Rentenversicherung, Versorgungswerk, Rürup-Rente) noch

nicht ausgeschöpft haben, kann es von erheblichem steuerlichen Vorteil sein, noch Einmalzahlungen in sogenannte Rürup-Renten vorzunehmen. Der Höchstbetrag an Einzahlungen beträgt bei Ledigen 23.362,00 €, bei Ehegatten 46.724,00 € (Summe aus Versorgungsanstandsbeiträgen, Rentenversicherungsbeiträgen und Rürup-Renten). Im Jahr 2017 können dann 84 % der Beiträge steuerlich abgesetzt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und nicht zu viel Stress zum Jahresende!



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz